



Marktreglement der Einwohnergemeinde Reinach AG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Art und Anzahl der Märkte
Art. 3	Marktperimeter
Art. 4	Verkaufsstände
Art. 5	Publikation
Art. 6	Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission
Art. 7	Marktchef
Art. 8	Zulassung
Art. 9	Platzbenützung
Art. 10	Abtretung an Dritte
Art. 11	Zeitraumen
Art. 12	Kehricht
Art. 13	Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen
Art. 14	Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe
Art. 15	Lebensmittel
Art. 16	Lautsprecher
Art. 17	Standbeschriftung
Art. 18	Preisanschrift
Art. 19	Masse und Gewichte
Art. 20	Verbotene Waren und Dienstleistungen
Art.20a	Zum Verkauf verbotene Artikel
Art. 21	Anmeldung
Art. 22	Bewilligung
Art. 23	Platzbelegung
Art. 24	Abmeldung
Art. 25	Haftung
Art. 26	Zuwiderhandlungen / Strafbestimmungen
Art. 27	Rechtsmittel
Art. 28	Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt folgendes

Marktreglement

Art 1. Geltungsbereich

Dieses Marktreglement regelt die Zuständigkeiten im Bereich des kommunalen Marktwesens.

Das Reglement gilt für alle in der Gemeinde auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

Art. 2 Art und Anzahl der Märkte

In Reinach werden pro Kalenderjahr 4 (vier) Warenmärkte abgehalten.

Art. 3 Marktperimeter

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission das Marktgebiet verbindlich fest und erstellt entsprechende Pläne. Dabei ist auf den Fortbestand des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Art. 4 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Marktchefs zu erfolgen. Die angeordneten Verkaufsfrenten sind einzuhalten.

Art.5 Publikation

Die Markttage und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindehomepage, Gemeindeaushang, Regionalzeitung, Marktkalender usw.) publiziert.

Art. 6 Wahl und Zusammensetzung der Marktkommission

Der Gemeinderat wählt eine Marktkommission von 4 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Gemeinderates, dem Marktchef, dem Leiter Werkdienst sowie der Aktuarin/dem Aktuar.

Art. 7 Marktchef

Dem Marktchef obliegen insbesondere:

Die Überwachung des Marktbetriebes, die Erteilung von Bewilligungen und Absagen, das Inkasso der Stand- und Platzgebühren sowie der Werbekostenbeiträge, die Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation.

Art. 8 Zulassung

Der Markt steht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten. Der Marktchef entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.
- ein Überangebot der betreffenden Waren besteht.

Bewerben sich mehrere Markthändler mit gleichartigem Angebot, so erhalten bisherige Bewerber den Vorzug, wenn ihre einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Der Marktchef kann Personen den Warenverkauf verbieten und sie vom Platz weisen, wenn sie sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen das vorliegende Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen.

Die Stand- und Platzmieter dürfen nur die von der Marktaufsicht bewilligten Warengattungen und Produkte zum Verkauf anbieten.

Art. 9 Platzbenützung

Das Aufstellen von Wagen, Autos und sonstigen Einrichtungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen hat nach Weisung der Marktaufsicht in einer den Verkehr nicht behindernden Weise zu erfolgen.

Art.10 Abtretung an Dritte

Zugewiesene Plätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs **nicht** an Dritte **abgetreten** werden.

Art. 11 Zeitrahmen

Der Warenmarkt dauert von 07.00 – 19.00 Uhr. Spätestens um 19.30 Uhr muss der Platz geräumt sein. Vor 17.30 Uhr darf nicht mit dem Auto in das Marktgelände gefahren werden. Allfällige Abweichungen (Schlechtwetter, Sturm etc.) können vom Marktchef vor Ort bewilligt werden.

Art. 12 Kehricht

Alle Markthändler müssen ihren Kehricht selber entsorgen.

Art. 13 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den Bedingungen dieses Reglements am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter zu dulden. Im Interesse der Beibehaltung eines echten Warenmarktes wird die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktcommission begrenzt.

Art. 14 Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe

Schaustellungen und Vergnügungsbetriebe unterliegen dem eidgenössischen Reisengewerbegesetz und der zugehörigen Verordnung.

Art. 15 Lebensmittel

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen Lebensmittelkontrolle.

Art. 16 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Marktchefs dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 Standbeschriftung

Jeder Marktteilnehmer hat seinen Verkaufstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Schild in der Mindestgrösse 20 x 40 cm mit Namen und Adresse zu beschriften.

Art. 18 Preisanschrift

Alle zum Verkauf angebotenen Artikel müssen mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF versehen werden.

Art. 19 Masse und Gewichte

Es sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Masse und Gewichte einzuhalten.

Art. 20 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art.3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten sind.

Art. 20 a Zum Verkauf verbotene Artikel

Der Verkauf von Schiesspulver, Explosivstoffen, Arzneimitteln, Giftstoffen, Spirituosen, unsittlichen Büchern und Bildern, Laserpointer mit der Kennzeichnung 3B oder 4, Raubkopien, Soft-Air-Guns, Spaghetti-und Schaumsprays, Juck-und Stinkpulver sowie Rauchbällen ist verboten.

Art.21 Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich zu erfolgen. Anmeldeschluss ist jeweils 20 Tage vor dem Markt. Später eingehende Anmeldungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden. Zu - und Absagen werden bis 20 Tage vor Marktbeginn von der zuständigen Stelle schriftlich bestätigt. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren.

Art. 22 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine schriftliche Bewilligung (Zusage) des Marktchefs. Dieser kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markt erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, wenn es die Platzverhältnisse erlauben.

Markthändlern, die den Markt regelmässig besuchen, kann eine Jahresbewilligung ausgestellt werden.

Art. 23 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 08.00Uhr nicht belegt sind, kann der Marktchef anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.

Art. 24 Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 10 Tage vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch erfolgen. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig, und es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 erhoben.

Art. 25 Haftung

Jeder Markthändler verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft. Die Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Die Marktgemeinde sowie der Marktverband haften nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Art. 26 Zuwiderhandlungen / Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglements über die Organisation und Durchführung der Märkte oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet, wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt weggewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 27 Rechtsmittel

Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane im öffentlichen Dienst sind verwaltungsrechtliche Verfügungen. Gegen solche kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprachen haben eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Marktreglement und die Gebührenordnung treten in Kraft am: **01.01.2014**
Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Vorschriften.

Reinach,

GEMEINDERAT REINACH AG
Der Gemeindeammann

Martin Heiz

Der Gemeindeschreiber

Peter Walz

Anhang zum Marktreglement vom 01. Januar 2014

Gebührentarif

1. Platzgebühren

Eigener Stand, Verkaufswagen CHF 6.00 pro Laufmeter

2. Werbung

Werbebeitrag Doppel Werbefünfliber CHF 10.00

3. Strom

Beleuchtungsstrom	230 Volt	CHF 6.00
Arbeitsstrom	400 Volt	CHF 12.00

